



Satzung des Marktes Cadolzburg für den Seniorenbeirat

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.06.2021 folgende

S a t z u n g:

§ 1

Bezeichnung und Rechtsstellung

- (1) Der Markt Cadolzburg richtet einen Beirat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen ein.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 2

Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenbeirates mit der Marktgemeinde Cadolzburg

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er an Marktgemeinderat und Verwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorensrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
- (2) Der Markt Cadolzburg beteiligt, bzw. bezieht den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben ein, soweit diese die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren.
- (3) Er betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist an keine Mitgliedschaft gebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind Bürger/Bürgerinnen des Marktes Cadolzburg, welche nicht dem Marktgemeinderat Cadolzburg oder dem Kreistag Fürth angehören.

- (3) In einer konstituierenden Wahlversammlung wählen die Anwesenden aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils vier Jahren den Seniorenbeirat. Kandidieren mehr als 20 Personen um das Amt eines Seniorenbeirates/einer Seniorenbeirätin, sind die 20 gewählt, die am meisten an Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Cadolzburg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Wählbar sind nur Bürgerinnen und Bürger, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens sechs Monaten in Cadolzburg mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhalten.
- (6) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen, infolge deutschen Richtspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich wegen einer vorläufigen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- (7) Scheidet während der Amtszeit des Seniorenbeirates ein Mitglied aus (§ 3 Abs. 13), rückt diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der nachrückenden Bewerber/in nach.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während der Amtsperiode vorzeitig aus, und ist kein nachrückender Bewerber/in vorhanden, kann für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied berufen werden. Der Seniorenbeirat schlägt hierzu durch Beschluss dem ersten Bürgermeister ein neues Mitglied vor. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Aufnahme des neuen Seniorenbeiratsmitgliedes ist vom Marktgemeinderat zu bestätigen.
- (9) Sind weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt, kann während der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirates ein weiteres Mitglied berufen werden. Der Seniorenbeirat schlägt hierzu durch Beschluss dem ersten Bürgermeister ein neues Mitglied vor. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Aufnahme ist vom Marktgemeinderat zu bestätigen.
- (10) Der neu gewählte Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/r Schriftführer/in, sowie 2 weitere Mitglieder. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses Gremium bildet die Vorstandschaft.
- (11) Tritt während der Amtszeit des Seniorenbeirates ein Mitglied von einer in Absatz 10 genannten Funktion zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen (§3 Abs. 13) aus, findet eine Nachwahl für diese Funktion statt.
- (12) Nach Ablauf der regulären Amtszeit führt der Seniorenbeirat die Geschäfte weiter, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt wurde.
- (13) Das Amt als Seniorenbeirat/-rätin endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Tod und Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft des Mitgliedes im Seniorenbeirat unzumutbar ist. Der Seniorenbeirat hat über den Vorschlag des Ausschlusses mit einer zweidrittel Mehrheit abzustimmen. Über den Ausschluss entscheidet der Marktgemeinderat auf Vorschlag des Seniorenbeirates.

§ 4

Bestätigung der Mitglieder

Der Marktgemeinderat Cadolzburg bestätigt den Seniorenbeirat, welcher sich nach mehreren öffentlichen Aufrufen durch den Markt Cadolzburg selbst konstituiert hat.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal halbjährlich –oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen- schriftlich mindestens eine Woche vor einer Sitzung ein.
- (2) Ein/e Seniorenvertreter/-in vom Marktgemeinderat ist jeweils zur Sitzung des Seniorenbeirates schriftlich einzuladen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Zu den Sitzungen ist die öffentliche Bekanntmachung in den Amtskästen des Marktes Cadolzburg spätestens eine Woche vor der Sitzung zu veröffentlichen.
- (4) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden/e zugeleitet. Unabhängig davon kann jedes einzelne Mitglied des Seniorenbeirates von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen. Diese Vorschläge sind auf die Tagesordnung zu bringen.
- (5) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden des Marktgemeinderates, dem Seniorenvertreter des Marktgemeinderates und der Geschäftsstelle sowie allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der/Die Vorsitzende/-r des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Marktgemeinderatssitzungen.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/e, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Vertreters/Vertreterin. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (9) Die Empfehlungen und Anträge des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien des Marktes Cadolzburg möglichst in der nächsten, zwingend in der übernächsten, Sitzung zu behandeln. Der Seniorenbeirat erhält zeitnah eine Stellungnahme zu den eingereichten Empfehlungen und Anträgen.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Amt für Soziale Angelegenheiten des Marktes Cadolzburg.

§ 7

Ehrenamt/Aufwandsentschädigung/Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg (Cadolzburg info) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen des Marktes Cadolzburg für den Seniorenbeirat vom 18.03.2003 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Cadolzburg für Senioren vom 22.07.2003 und die 2. Änderung der Satzung des Marktes Cadolzburg für Senioren vom 21.07.2018 außer Kraft.

Cadolzburg, 22.06.2021

Markt Cadolzburg

Obst

1. Bürgermeister